



## **Wehrpflichtersatzabgabe WPE, das Wichtigste auf einen Blick**

### **Wer muss die Ersatzabgabe entrichten?**

Ersatzpflichtig sind Schweizer Bürger, welche

- a) während mehr als 6 Monaten weder in einer Formation der Armee eingeteilt noch dem Zivildienst unterstehen (z. B. Dienstuntaugliche) oder
- b) als Dienstpflichtige ihren Militär- oder Zivildienst nicht leisten.

Ersatzpflichtig sind ferner:

- c) Militärdienstleistende, die aus der Militärdienstpflicht entlassen werden, ihre Ausbildungsdienstpflicht jedoch um mehr als 15 anrechenbare Dienstage nicht erfüllt haben;
- d) Zivildienstleistende, die aus der Zivildienstpflicht entlassen werden, ihre gesamte Dienstpflicht jedoch um mehr als 25 anrechenbare Dienstage nicht erfüllt haben.

Diese neue «Abschluss-Ersatzabgabe» wird erstmals ab dem Ersatzjahr 2020 erhoben. Bei der Ersatzbeurteilung werden bezahlte Ersatzabgaben und gesetzliche Befreiungsjahre in Dienstage umgerechnet.

### **Wie lange muss ich die Ersatzabgabe entrichten?**

Die Ersatzpflichtdauer richtet sich nach der Dauer der Militärdienstpflicht. Diese beginnt frühestens am Anfang des Jahres, in dem der Pflichtige das 19. Altersjahr vollendet und dauert längstens bis zum Ende des Jahres, in dem der Pflichtige das 37. Altersjahr vollendet. In dieser Zeitspanne haben Nichteingeteilte (z.B. Dienstuntaugliche) 11 jährliche Ersatzabgaben zu entrichten. Die Dienstleistenden (Angehörige der Armee (AdA) und Zivildienstleistende (Zivis) haben eine Ersatzabgabe zu bezahlen, wenn sie im Ersatzjahr keinen oder weniger als 16 Dienstage (AdA) bzw. weniger als 26 Dienstage (Zivis) leisten.

### **Wie hoch ist das Abgabemass und welches Einkommen wird herangezogen?**

Die Ersatzabgabe beträgt 3 Prozent des taxpflichtigen Einkommens, mindestens aber 400 Franken. Für Ersatzpflichtige entspricht das taxpflichtige Einkommen grundsätzlich dem steuerbaren Einkommen nach Recht der direkten Bundessteuer, wobei zusätzlich auch alle Auslandeinkünfte der Abgabe unterliegen.



## **Wird meine Ersatzabgabe je nach geleisteten Militär-, Zivildienst- oder Schutzdiensttagen ermässigt?**

Die Ersatzabgabe wird entsprechend der Gesamtzahl der bis Ende des Ersatzjahres absolvierten Militär- oder Zivildiensttage ermässigt. Die Ermässigung beträgt einen Zehntel für 50–99 Militärdiensttage (75–149 Zivildiensttage) und einen weiteren Zehntel für je 50 weitere Militärdiensttage (75 Zivildiensttage) oder Bruchteile davon.

Schutzdienstleistenden wird die nach dem Gesetz berechnete Ersatzabgabe für jeden anrechenbaren Tag Schutzdienst um 4 Prozent ermässigt. Vor Beginn der Ersatzpflicht geleistete Schutzdiensttage (z.B. Grundausbildung, Rekrutierung) werden ebenfalls berücksichtigt – dies erstmals ab dem Ersatzjahr 2021.

## **Welche Diensttage werden bei Ermässigung der Ersatzabgabe berücksichtigt?**

Es werden nur die anrechenbaren Diensttage berücksichtigt.

## **Anteilmässige Rückerstattung von Ersatzabgaben für AdZS, wie ist das Prozedere für die höheren Kader des Zivilschutzes (höf Uof und Of)?**

Mit der Revision der Verordnung über die Wehrpflichtersatzabgabe per 1. Januar 2021 wurde die Motion Müller (14.3590) «Anspruch auf Reduktion der Wehrpflichtersatzabgabe für Angehörige des Zivilschutzes für die gesamte Dienstleistungszeit» umgesetzt. Die höheren Kader des Zivilschutzes (höf Uof und Of) leisten weiterhin Schutzdienst bis zum vollendeten 40. Altersjahr. Die nach der Ersatzpflicht geleisteten Schutzdiensttage (SDT) werden mittels einer anteilmässigen Rückerstattung von Ersatzabgaben abgegolten. Diese Rückerstattung erfolgt von Amtes wegen nach der Entlassung aus dem Schutzdienst. Berücksichtigt werden die während, wie auch diejenigen nach dem Wegfall der Ersatzpflicht geleisteten SDT. Wer insgesamt 275 SDT absolviert hat, erhält alle Ersatzabgaben zurückerstattet. Die genaue Berechnungsformel können Sie aus der entsprechenden Rückerstattungsverfügung der kantonalen Ersatzbehörde entnehmen.

## **Anteilmässige Rückerstattung von Ersatzabgaben für Angehörige des Zivilschutzes der Stufe Mannschaft und Unteroffizier, welche nach Art. 99 Abs. 3 BZG\* eine Verlängerung der Dienstpflicht auferlegt erhalten haben, wie ist das Prozedere?**

Diese Verlängerung aufgrund von kantonalen Bestandesproblemen kann bis längstens Ende 2025 durch eine kantonale Zivilschutz (ZS)-Gesetzesänderung verfügt werden. Es betrifft nur die Angehörigen der Mannschaft und die Unteroffiziere des Zivilschutzes. Die in den Jahren 2021 bis 2025 geleisteten Schutzdiensttage (SDT) werden mittels einer anteilmässigen Rückerstattung von Ersatzabgaben abgegolten. Diese Rückerstattung erfolgt von Amtes wegen nach der Entlassung aus dem Schutzdienst. Berücksichtigt werden die während, wie auch diejenigen nach dem Wegfall der Ersatzpflicht geleisteten SDT. Wer insgesamt 275 SDT absolviert hat, erhält alle Ersatzabgaben zurückerstattet. Die genaue Berechnungsformel



können Sie aus der entsprechenden Rückerstattungsverfügung der kantonalen Ersatzbehörde entnehmen.

\*) [Art. 99 Abs. 3 Bundesgesetz über den Bevölkerungsschutz und Zivilschutz BZG \(SR 520.1\)](#)

Quelle: [Wehrpflichtersatzabgabe WPE - das Wichtigste auf einen Blick | ESTV \(admin.ch\)](#)